

Statuten des Vereins Swiss School of Music

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss School of Music» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Unterrichten von Musik und Ballett für Kinder und Erwachsene, die Organisation von Konzerten, Meisterkursen und die Vorbereitung für die Zulassung zur Musikakademie. Der Verein fördert Kinder und Jugendliche in ihrer musikalischen Entwicklung und bildet Erwachsene in ihren musikalischen Fähigkeiten fort.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie konfessionell und politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Eintritts- und der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheidung über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (der auch per E-Mail gefasst werden kann) gültig.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Gemäss Art. 4 der Statuten wird der Präsident durch die Generalversammlung bestimmt.
Entsprechend wählt die Versammlung als Präsidentin:

Daria Blank, geboren 10. April 1971, russische Staatsangehörige, in Walchwil.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 4 der Statuten selbst und bestimmt er die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Kontrollstelle:

Die Gründer erklären, auf die Wahl einer Kontrollstelle zu verzichten.



Daria Blank, Vorsitzende

Viacheslau Spiridonov, Protokollführer